

Um die Verschleppung von Krankheiten in den Schweinehaltungsbetrieben zu vermeiden, ist bei den Besuchen folgendes Vorgehen einzuhalten:

### Bedingungen bezüglich Besucherhygiene

- Betriebe dürfen nur mit betriebseigenen Stiefeln und Schutzkleidern betreten werden. Die Produzenten sind verpflichtet, diese stets in sauberem Zustand bereitzuhalten.
- Zucht- und Mastbetriebe werden entsprechend ihres Status besucht. Betriebe ohne Status (nicht SGD - Betriebe) dürfen am gleichen Tag nicht vor SGD - Betrieben besucht werden.
- Wenn bei einem Betriebsbesuch Husten oder andere Anzeichen für staatlich bekämpfte Tierseuchen oder leicht übertragbare Krankheiten festgestellt werden, dürfen keine weiteren Betriebe mehr besucht werden. Das Veterinäramt und der SGD sind zu benachrichtigen (Meldepflicht!).
- Der aktuelle Status der Betriebe wird durch den SGD auf Anfrage bekannt gegeben.
- Alle Besucher dürfen SGD-Betriebe erst betreten, nachdem sie sich mindestens 48 Stunden in der Schweiz aufgehalten haben. Ausnahmen sind fachlich zu begründen und können vom Leiter des Geschäftsbereichs SGD bewilligt werden.
- Bei Unklarheiten bezüglich der Besuchsreihenfolge von Kontrolleuren soll die vorgesetzte Stelle des Kontrolleurs vor dem Betreten des Stalles kontaktiert werden.

### Reihenfolge beim Besuch von SGD-Betrieben am gleichen Tag

Vor A-R-Betrieben (Remontierungsbetriebe) dürfen am gleichen Tag keine nicht A-R Betriebe besucht worden sein. Zuchtbetriebe werden vor Mastbetrieben besucht (Ausnahme Remontenaufzüchter mit Status A-R). Die folgende Abbildung zeigt die einzuhaltende Besuchsreihenfolge (in Pfeilrichtung).

